

# Finanzielle Förderungen

Fördermaßnahmen für den Kombinierten Verkehr in Österreich

Wien, 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/5 Güterverkehr

Wien, 2025. Stand: 20. Mai 2025

### **Optionaler Disclaimer:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftlicher Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [ii5@bmimi.gv.at](mailto:ii5@bmimi.gv.at)

## **Inhalt**

<b>Investitionsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (IKV).....</b>	<b>4</b>
<b>Anschlussbahn- und Terminalförderprogramm (ATF).....</b>	<b>5</b>
<b>Finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Kombinierten Verkehr (SGV-Plus)...</b>	<b>6</b>
<b>Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur .....</b>	<b>7</b>

# Investitionsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (IKV)

Das Investitionsprogramm Kombiniertes Güterverkehr (vormals „Innovationsförderprogramm für den Kombinierten Güterverkehr“) wurde für die Jahre 2021–2025 verlängert.

Es dient dem Ausbau des Kombinierten Verkehrs, um eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu stimulieren und die Zuwächse im Straßenverkehr zu reduzieren. Damit soll der Kombinierte Verkehr einen wesentlichen Beitrag zu einer auf Dauer tragbaren Mobilität („sustainable mobility“) und einer weitgehenden Dekarbonisierung des Güterverkehrssystems leisten.

Im Rahmen des Programms werden Investitionen in innovative Technologien und Systeme (z.B. innovative Umschlagstechnologien, verkehrsträgerübergreifende Informations- und Kommunikationssysteme), Investitionen in Transportgeräte für den Kombinierten/intermodalen Verkehr (z.B. Container, Wechselbehälter, kranbare Sattelaufleger), Ersatzinvestitionen, Machbarkeitsstudien für konkrete Durchführungsmaßnahmen und Aus- und Weiterbildungskosten gefördert.

Angesprochen sind durch das Programm alle in Österreich niedergelassenen Transport-, Umschlags- und Logistikunternehmen (wie z.B. Frächter, Spediteure, Kombiverkehrsgesellschaften, Hafenbetriebsgesellschaften, Schifffahrts- und Eisenbahnunternehmen) sowie Verlager, Versender und Industrie, weiters Berater bzw. Consultants (mit einem Projektpartner aus dem vorhin genannten Umfeld) und universitäre Einrichtungen bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Institutionen.

Die maximale Förderung pro Projekt sowie pro Förderungsnehmer und Jahr beträgt 1.000.000 Euro, die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 10.000 Euro.

Ansprechpartner im BMIMI ist die Abteilung II/5 Güterverkehr. Die Programmabwicklung erfolgt durch die Schieneninfrastruktur Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH).

Nähere Details: [Investitionsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr \(bmimi.gv.at\)](https://www.bmimi.gv.at)

# Anschlussbahn- und Terminalförderprogramm (ATF)

Für Infrastrukturförderungen in Anschlussbahnen und Terminals gibt es auf Bundesebene das Förderprogramm „Anschlussbahn- und Terminalförderung“. Die im Juli 2023 von der EK-genehmigte Sonderrichtlinie (Staatliche Beihilfe SA.104987 – Österreich) „Programm für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ wurde von 1.1.2023 bis 31.12.2027 verlängert.

Das BMIMI gewährt nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie bzw. der vorhandenen Mittel, Förderungen für die Errichtung und Erweiterung von Anschlussbahnanlagen sowie für den Bau und den Ausbau von nicht-diskriminierend betriebenen Umschlagseinrichtungen im intermodalen Verkehr (land-/wassergebundene Modenkombinationen), um den Zugang zu den Systemen Bahn und Binnenschiff zu verbessern.

Das Förderprogramm ist an alle jene interessierten Unternehmen gerichtet, die ihre Güter weiterhin per Bahn transportieren wollen oder planen, diese in Zukunft auf der Schiene zu befördern, und damit einen wichtigen Beitrag für den Erhalt des Anteils am umweltfreundlichen Gütertransport in Österreich leisten. Im Rahmen des aktuellen Förderprogramms ist die Unterstützung von folgenden Maßnahmen möglich:

- Neubau, Erweiterung und Reaktivierung von Anschlussbahnen und Terminals
- Bestandsinvestitionen im Bereich der Anschlussbahnen
- Bestandsinvestitionen für mobile Umschlagsgeräte im Bereich Terminal

Die Geringfügigkeitsgrenze für Projekteinreichungen liegt bei 10.000 Euro.

Ansprechpartner im BMIMI ist die Abteilung II/5 Güterverkehr. Die Programmabwicklung erfolgt durch die Schieneninfrastruktur Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH).

Nähere Details: [Anschlussbahn- und Terminalförderprogramm \(ATF\) \(bmimi.gv.at\)](https://www.bmimi.gv.at)

# Finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Kombinierten Verkehr (SGV-Plus)

Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2023–2027 sowie Wegeentgeltförderung (SGV-Plus)“ (für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich). Um ein marktadäquates und qualitativ hochwertiges Angebot im Kombinierten Verkehr und im Einzelwagenverkehr sicherzustellen, werden im gegenständlichen Förderprogramm insbesondere jene Produktionsformen unterstützt, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde.

Es handelt sich hierbei um Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in folgenden Produktionsformen:

- Einzelwagenverkehr (EWV)
- unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV)
- Rollende Landstraße (RoLa)

Auf Basis jährlicher Verträge zwischen Bund und den EVUs wird eine im Voraus vereinbarte finanzielle Unterstützung gewährt. Beim UKV wird die Beihilfe je Sendung gewährt, wobei die Beihilfensätze nach Art des Verkehrs (national, bilateral, Transit), nach Behältergröße und Gewicht sowie nach der in Österreich zurückgelegten Entfernung auf dem Schienennetz gestaffelt sind. Bei der RoLa wird je nach Verkehrsachse ein bestimmter Beihilfensatz pro beförderten LKW gewährt.

Das neue Beihilfeprogramm trat am 1.1.2023 in Kraft und läuft am 31.12.2027 aus.

Ansprechpartner im BMIMI ist die Abteilung II/2 Infrastrukturfinanzierung – ökonomische Angelegenheiten der Eisenbahn. Programminformationen sind auch bei der Abwicklungsstelle des BMIMI, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) erhältlich.

Nähere Details: [Förderung Schienengüterverkehr 2023–2027, Call 2025 \(bmimi.gv.at\)](#)

# Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur

Gemäß **Bundesbahngesetz** (BGBl. Nr. 825/1992 Bundesbahngesetz 1992, § 31, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 231/2021) wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Aufgabe der Planung und des Baus von Schieneninfrastruktur, sowie von damit in Zusammenhang stehenden Projekten übertragen. Die ÖBB-Infrastruktur AG ist auch für die Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben (BGBl. Nr. 825/1992, § 42) verantwortlich, erhält jedoch für Betrieb und Bereitstellung der Schieneninfrastruktur solange einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse auch bei sparsamer Verwendung die anfallenden Aufwendungen nicht abdecken.

Gemäß **Eisenbahngesetz** (BGBl. Nr. 60/1957 Eisenbahngesetz 1957, §§ 69 und 70, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2024) hat der Zugangsberechtigte für den Zugang zur Schieneninfrastruktur ein festgelegtes Benützungsentgelt und sonstige Entgelte an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu entrichten. Die Höhe dieser festzulegenden Benützungsentgelte und sonstigen Entgelte bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BGBl. Nr. 825/1992, § 46).

Unter Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur fällt **auch die Infrastruktur für Terminals des Kombinierten Verkehrs**. Diese (hinsichtlich der Schieneninfrastruktur öffentlich finanzierten) Terminals sind jedenfalls für Dritte gemäß Eisenbahngesetz zu öffnen (BGBl. Nr. 60/1957, §§ 56 ff, insbesondere §58).

